

STOPP - Unwissenheit schützt vor Strafe nicht! Wichtige Hinweise bei Zufahrten und Bäume.

lang erträumte Haus ist gebaut. Die Terrasse, der Garten, eine Garage / großes Doppelcarport sind neu errichtet und zu guter Letzt, wird der alte Zaun durch einen Neueren (mit großem elektrischen Tor) ersetzt. Schön sieht es alles aus und wir fühlen uns wohl. Doch etwas stört noch.?

Zum ehemals alten Zaun führen nur zwei alte Betonfahrbahnstreifen, welche bereits gebrochen und teils durch den anstehenden Baum überwurzelt sind. Im Laufe der Zeit haben sich die Nachbarn alle schönere und neuere Zufahrten gebaut. Es wird Zeit, auch die eigene Zufahrt neu zu errichten.

Gesagt – getan! Am Wochenende ist noch etwas Zeit. Material aus dem Baumarkt ist schnell geholt und ideales Wetter für den schnellen Bau einer neuen Zufahrt ist auch. So kommt es, dass der alte Beton abgebrochen, alles in Größe des neuen Tores ausgeschachtet sowie alle störenden Wurzeln des Baumes schnell abgehakt werden, sodass die Borde mit ausreichend Platz gestellt werden können. Etwas Betonrecycling als Untergrund und zupflastern – fertig ist man und toll sieht es aus! Und wenn der Besuch kommt, kann dieser gleich auf der neuen Einfahrt parken, da die Zufahrt auch 5m breit ist, wie unser neues breites Tor....

STOPP- und dann kam der Brief vom Amt. Was ist schiefgelaufen?

- 1) Das öffentliche Straßenland steht im Eigentum der Gemeinde Panketal. Grundsätzlich müssen alle (baulichen) Arbeiten auf dem öffentlichen Straßenland der Gemeinde Panketal rechtzeitig angezeigt und Maßnahmen beantragt werden. Die Verwaltung überprüft, ob Sie dem Antrag zustimmen kann. Dabei werden die Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift Zufahrten“ sowie der „Barnimer Baumschutzverordnung“ angewendet. Beides finden Sie auf unserer Internetseite unter www.Panketal.de.
- 2) Nur bei Erhalt einer Genehmigung können letztendlich die Arbeiten auf öffentlichem Straßenland durchgeführt werden. Dabei unterstützt die Verwaltung den Bürger, Vorschriften nicht zu missachten und ihn vor unnötigem Schaden zu bewahren. Bei Nichterteilung einer Genehmigung, wird der Schaden bei Missachtung zumeist groß und die Freude schnell getrübt.

In dem dargestellten Beispiel wurde die neue Zufahrt (unwissentlich) nicht nach den genehmigungsfähigen Vorgaben gebaut. In den meisten Fällen wird dies mit keiner falschen Absicht des Bürgers vollzogen, jedoch schützt hier Unwissenheit vor Strafe und Rückbau nicht!

Die Zufahrt im o.g. Beispiel muss nachträglich beantragt und auf 3m an der Grundstücksgrenze, entsprechend der Verwaltungsvorschrift Zufahrten, durch eine Fachfirma zurückgebaut werden. Die Verwendung von Betonrecycling ist in Trinkwasserschutzgebieten grundsätzlich nicht gestattet. Gemäß § 3 Nr. 39 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung (TWSGVO) Zepernick ist das Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zum Wege- oder Wasserbau verboten. Der Betonrecycling muss komplett durch Naturschotter ersetzt werden.

Doch der größte Schaden ist am Gemeindebaum entstanden. Der starke Eingriff in den Wurzelraum des Baumes (siehe Fotos) sorgte dafür, dass der Baum seine Standfestigkeit verlor und aufgrund dessen gefällt werden musste. Ein Blick in die Barnimer Baumschutzverordnung unter § 4 hätte diesen Schaden verhindern können.

„Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu schädigen, in Ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen [...] Schädigende Einwirkungen sind insbesondere die Kappung von Wurzeln über 3cm Durchmesser [...] Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.“ Grundlegend bedeuten große Wunden für einen Baum immer eine Eintrittspforte für Bakterien, Viren und Pilze – eine starke Fäule beginnt somit seinen Lauf. Im dargestellten Beispiel konnte sich letztendlich der Baum durch das Abhacken der Wurzeln nicht mehr im Erdreich halten und musste aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden.

Die hohen Kosten die durch diese Handlung entstanden sind, müssen durch den Verursacher getragen werden. Insgesamt können hier mal schnell ein paar Tausend Euro Schaden für ein schnelles und unüberlegtes Handeln zusammenkommen. Geldend gemacht werden der „Baumwert“ nach der Methode Koch, sowie die Gutachter- und Fällungskosten.

WICHTIG: Wenn Sie eine neue Zufahrt (oder Baustellenzufahrt) planen und sich mit den rechtmäßigen Vorschriften nicht auskennen, dann kommen Sie bitte zur Gemeinde und fragen Sie nach. Wir sind für Sie da, um Sie vor unnötigem Schaden zu bewahren.

Lucy Fotschki und Anett Noack
(SB Bäume, Planung und Bau von Grünflächen und Spielplätze & SB Zufahrten, Aufgrabungen und Regenwasseranschlüsse)

